Vorschläge zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung

Inhalt

A. Behördenausstattung und Verfahrensorganisation 2

Personelle und organisatorische Kapazitäten bei beteiligten Fachbehörden stärken 2

Verfahrenskoordination durch feste Ansprechpartner stärken 2

Zusammenhängende Genehmigungsverfahren parallel statt sequenziell bearbeiten 2

Verbindliche Fristen und gebündelte Nachforderungen einführen 3

Bundesweit einheitliche Vollzugspraxis und Verfahrensstandards schaffen 3

Digitale Verfahren auf sämtliche netzausbaurelevanten Fach- und Einzelgenehmigungen ausweiten 4

Einleitung des Planfeststellungsverfahrens auf die Vollständigkeitsprüfung konzentrieren 5

B. Technologie- und Trassenwahl 5

§ 43h EnWG anpassen: Freileitung und Erdkabel sachgerecht behandeln 5

C. Bestandsnetz: Planfeststellung und Anzeigeverfahren 6

Unwesentliche Änderungen bestehender Hochspannungsfreileitungen von einer neuen Planfeststellung ausnehmen 6

Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG für privilegierte Bestandsmaßnahmen weiter reduzieren 6

D. Umweltprüfung sowie Natur- und Artenschutz 6

UVP-Privilegierung auf typische Maßnahmen in bestehenden oder bestandsnahen Trassen ausweiten 6

Bestandstrassenprivilegierung mit dem Gebiets- und Artenschutz verzahnen 7

Natur- und Artenschutzprüfungen bei Bestandsänderungen verhältnismäßig ausgestalten 7

Vorhandene Umwelt- und Artenschutzdaten besser nutzbar machen 8

E. Kompensation und Ausgleich 8

Realkompensation und Ersatzzahlung gleichstellen 8

Kompensationsarten, Ausgleichsmaßnahmen und Berechnungsfaktoren vereinheitlichen 9

F. Grundstücksrecht, Dienstbarkeiten und Entschädigung 9

Besitzeinweisung, Dienstbarkeiten und Entschädigungsregeln harmonisieren 9

G. Bauordnungsrecht und standardisierte Nebenanlagen 10

Baugenehmigungsfreiheit für Fundamente von Transformatoren und Spulen schaffen 10

Baugenehmigungsfreiheit für Einfriedungen im Verteilnetz vereinheitlichen 10

H. Materielle Präklusion im Umweltschutz wieder einführen 10

A. Behördenausstattung und Verfahrensorganisation

Personelle und organisatorische Kapazitäten bei beteiligten Fachbehörden stärken

Problem

Bei vielen Planfeststellungsbehörden sind erhebliche Fortschritte bei der Verfahrensbeschleunigung erkennbar. Verzögerungen entstehen jedoch weiterhin bei beteiligten Fachbehörden, insbesondere bei unteren Naturschutz- und Wasserbehörden. Begrenzte personelle Kapazitäten führen dazu, dass fachbehördliche Stellungnahmen nicht immer fristgerecht abgegeben werden und Verfahren an den Schnittstellen zwischen den beteiligten Stellen ins Stocken geraten.

Lösungsvorschlag

Es sollten die personellen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die beteiligten Fachbehörden Netzausbauvorhaben fristgerecht bearbeiten können. Insbesondere Behörden, die regelmäßig an Genehmigungsverfahren für Netzinfrastruktur beteiligt sind, benötigen ausreichende personelle Kapazitäten und entsprechende fachliche Kompetenzen. Ergänzend sollte geprüft werden, inwieweit externe Unterstützungsmöglichkeiten zur Entlastung einzelner Fachbehörden genutzt werden können.

Effekt

Schnellere fachbehördliche Stellungnahmen, geringere Bearbeitungsrückstände und weniger Verzögerungen an den Schnittstellen zwischen den beteiligten Behörden.

Verfahrenskoordination durch feste Ansprechpartner stärken

Problem

Bei Netzausbauvorhaben sind regelmäßig mehrere Behörden und Fachstellen beteiligt. Häufig fehlt jedoch eine Stelle, die Zuständigkeiten klärt, Fristen nachhält und den Austausch zwischen den Beteiligten über das gesamte Verfahren hinweg koordiniert. Dadurch werden Abhängigkeiten teilweise erst spät erkannt und Nachforderungen nicht ausreichend aufeinander abgestimmt.

Lösungsvorschlag

Für komplexe oder behördenübergreifende Netzausbauvorhaben sollten feste Case Manager eingesetzt werden. Diese sollten als zentrale Ansprechpartner die Behördenbeteiligung koordinieren, Zuständigkeiten klären, Fristen nachhalten und frühzeitig auf Verzögerungen hinwirken. Mit externen Projektmanagern nach § 43g EnWG bestehen bereits ähnliche Unterstützungsmöglichkeiten. Es sollte geprüft werden, ob vergleichbare Instrumente auch zur Koordinierung beteiligter Fachbehörden und bei Genehmigungsverfahren außerhalb der Planfeststellung eingesetzt werden können.

Effekt

Klare Verantwortlichkeiten, eine bessere Abstimmung der beteiligten Stellen und weniger Verzögerungen an behördlichen Schnittstellen.

Zusammenhängende Genehmigungsverfahren parallel statt sequenziell bearbeiten

Problem

Wasser-, natur-, denkmal-, forst- oder straßenrechtliche Prüfungen werden teilweise noch immer nacheinander durchgeführt, obwohl die erforderlichen Verfahrensschritte frühzeitig absehbar sind. Dadurch entstehen vermeidbare Wartezeiten, weil ein Fachverfahren erst nach Abschluss eines anderen Verfahrens eingeleitet oder bearbeitet wird.

Lösungsvorschlag

Zusammenhängende Genehmigungs- und Nachweisverfahren sollten grundsätzlich parallel bearbeitet werden. Die federführende Stelle sollte frühzeitig ermitteln, welche Fachgenehmigungen und Prüfungen für das Vorhaben erforderlich sind, und diese möglichst gleichzeitig anstoßen. Abhängigkeiten zwischen einzelnen Verfahrensschritten sollten zu Beginn des Verfahrens identifiziert und in einem gemeinsamen Zeitplan berücksichtigt werden.

Effekt

Deutlich kürzere Projektlaufzeiten, weniger verfahrensbedingte Wartezeiten und eine schnellere Realisierung von Netzanschluss- und Ausbauvorhaben.

Verbindliche Fristen und gebündelte Nachforderungen einführen

Problem

Unklare Zuständigkeiten, späte oder wiederholte Nachforderungen und uneinheitliche Bearbeitungsfristen führen regelmäßig zu Verzögerungen. Unterlagen werden teilweise erst spät vertieft geprüft. Für Vorhabenträger bleiben der Bearbeitungsstand und der voraussichtliche Entscheidungszeitpunkt dadurch schwer kalkulierbar.

Lösungsvorschlag

Für Zuständigkeits-, Vollständigkeits- und Fachprüfungen sollten verbindliche Bearbeitungsfristen festgelegt werden. Nachforderungen sollten frühzeitig, möglichst vollständig und gebündelt erfolgen. Gesetzliche Höchstfristen sollten sicherstellen, dass Genehmigungsentscheidungen innerhalb eines verlässlichen Zeitraums getroffen werden. Für standardisierte und inhaltlich überschaubare Zulassungen sollte geprüft werden, ob bei Fristüberschreitungen eine Genehmigungsfiktion eingeführt werden kann.

Effekt

Höhere Planungs- und Investitionssicherheit, weniger Verfahrensschleifen, kürzere Genehmigungszeiten und eine bessere Ressourcennutzung bei Behörden und Unternehmen.

Bundesweit einheitliche Vollzugspraxis und Verfahrensstandards schaffen

Problem

Identische bundesrechtliche Vorgaben werden je nach Land, Regierungsbezirk oder Landkreis unterschiedlich ausgelegt und angewendet. Unterschiede bei den geforderten Antragsunterlagen, Formularen und fachlichen Prüfmaßstäben führen bei vergleichbaren Vorhaben zu abweichendem Aufwand. Exemplarisch zeigt sich dies an zwei Aspekten:

- **Anwendung der Eingriffsregelung:** Die Arbeitshilfe zu Hochspannungsleitungen und Naturschutz des Niedersächsischen Landkreistages aus dem Jahr 2011 berücksichtigt weder alle zwischenzeitlichen rechtlichen Änderungen noch die heutigen Anforderungen an einen beschleunigten Netzausbau. Auch in Hessen unterscheiden sich die Verfahrensweisen zwischen den zuständigen Regierungspräsidien. Bei landkreis- oder länderübergreifenden Leitungsprojekten müssen dadurch teilweise mehrere unterschiedliche Anforderungen parallel erfüllt werden.

- **Installation von Freileitungsmonitoring:** Die Installation der erforderlichen Sensorik und die damit verbundenen geringfügigen technischen Anpassungen werden von den zuständigen Behörden unterschiedlich eingeordnet. Während beispielsweise in Niedersachsen eine bloße Anzeige ausreicht, müssen in anderen Bundesländern umfangreichere und langwierige Verfahren durchlaufen werden. Dies ist besonders problematisch, da das Freileitungsmonitoring für die bessere Auslastung bestehender Leitungen und damit für die Integration erneuerbarer Energien von großer Bedeutung ist.

Lösungsvorschlag

Bund und Länder sollten für genehmigungsrechtliche Aspekte, die durch Bundesrecht vorgegeben sind, einheitliche Vollzugshinweise, standardisierte Antragsunterlagen und einheitliche Prüfkataloge entwickeln. Bestehende Arbeitshilfen sollten aktualisiert und mit einem möglichst verbindlichen Anwendungsrahmen versehen werden. Bei landkreis- oder länderübergreifenden Vorhaben sollten die beteiligten Behörden einheitliche Anforderungen an Form, Inhalt und Umfang der Unterlagen anwenden.

Mit Blick auf etwaige neue Regelungen, beispielsweise durch das Verteilnetzpaket, sollte der Vollzug von Beginn an mitgedacht werden. Die Länder und Vollzugsbehörden sollten bereits während des Gesetzgebungsverfahrens einbezogen werden. Neue Regelungen sollten parallel oder unmittelbar im Anschluss durch abgestimmte Vollzugshinweise, Prüfschemata und Musterunterlagen flankiert werden.

Effekt

Mehr Rechts- und Planungssicherheit, weniger Nachforderungen und Mehrfachprüfungen sowie besser standardisierbare Planungs- und Genehmigungsprozesse. Neue gesetzliche Regelungen können schneller und einheitlicher in die Vollzugspraxis überführt werden

Digitale Verfahren auf sämtliche netzausbaurelevanten Fach- und Einzelgenehmigungen ausweiten

Problem

Die Digitalisierung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren ist gesetzlich vorangeschritten. Ein erheblicher Teil des Verteilnetzausbaus erfolgt jedoch außerhalb dieser Verfahren und teilweise außerhalb des § 43 EnWG. Insbesondere bei naturschutz-, wasser-, forst-, straßen-, denkmalschutz- und baurechtlichen Zulassungen bestehen weiterhin papiergebundene oder technisch nicht miteinander kompatible Verfahren. Digitale Unterlagen können dadurch häufig nicht durchgängig für Antragstellung, Prüfung, Nachforderung und Entscheidung genutzt werden. Teilweise werden elektronische Unterlagen bereits frühzeitig übermittelt, die Bearbeitung beginnt jedoch erst nach Eingang zusätzlicher Papierfassungen.

Lösungsvorschlag

Für sämtliche netzausbaurelevanten Fach- und Einzelgenehmigungen sollten medienbruchfreie digitale Verfahren geschaffen werden. Dies muss insbesondere auch für Vorhaben gelten, die keiner Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen. Die eingesetzten Genehmigungsportale sollten interoperabel sein und eine digitale Antragstellung, strukturierte Nachforderungen, eine transparente Statusverfolgung sowie eine vollständige digitale Verfahrensakte ermöglichen. Elektronisch eingereichte Unterlagen müssen von den zuständigen Behörden unmittelbar für die fachliche Prüfung und Beteiligung weiterer Stellen genutzt werden können. Rechtsverbindlich elektronisch eingereichte Unterlagen dürfen nicht zusätzlich in Papierform verlangt werden.

Effekt

Weniger Medienbrüche und Papierdoppelungen, ein geringerer Verwaltungsaufwand sowie schnellere und transparentere Genehmigungsverfahren. Davon profitieren insbesondere die Vielzahl dezentraler Verteilnetzvorhaben außerhalb der Planfeststellung.

Einleitung des Planfeststellungsverfahrens auf die Vollständigkeitsprüfung konzentrieren

Problem

Vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens werden teilweise bereits fachliche Detailfragen sowie einzelne formale oder redaktionelle Fehler aufgegriffen. Dadurch verzögert sich die Feststellung der Vollständigkeit und damit der Verfahrensbeginn. Wichtige Sicherungsinstrumente, insbesondere die Veränderungssperre, greifen erst mit Einleitung des Verfahrens.

Lösungsvorschlag

Die Vollständigkeitsprüfung sollte zeitlich befristet und auf die Frage beschränkt werden, ob die erforderlichen Unterlagen vorliegen und die notwendige Anstoßwirkung erreicht wird. Fachliche Einwände sowie formale oder redaktionelle Detailkorrekturen sollten der Vollständigkeit nicht entgegenstehen und im laufenden Verfahren bearbeitet werden. Nachforderungen sollten gebündelt und auf fehlende entscheidungserhebliche Angaben beschränkt werden.

Effekt

Frühere Einleitung des Planfeststellungsverfahrens und früheres Greifen der Sicherungsinstrumente sowie weniger scheibchenweise Nachforderungen und vermeidbare Verzögerungen.

B. Technologie- und Trassenwahl

§ 43h EnWG anpassen: Freileitung und Erdkabel sachgerecht behandeln

Problem

Der Erdkabelvorrang und der damit verbundene Kostenvergleich erzeugen bei neuen 110-kV-Trassen eine parallele Variantenplanung sowie zusätzlichen Prüf- und Begründungsaufwand bei Vorhabenträgern, Dienstleistern und Behörden. Der gesetzliche Kostenfaktor von 2,75 wird nach den vorliegenden Praxiswerten regelmäßig deutlich überschritten. Genannt werden tatsächliche Kostenfaktoren von etwa 5 bis 7,5. Die Regelung schafft zudem Unsicherheit über Umfang und Tiefe der zu untersuchenden Alternativen und erhöht das Klagerisiko.

Lösungsvorschlag

§ 43h EnWG sollte gestrichen oder jedenfalls so angepasst werden, dass der Erdkabelvorrang und der starre Kostenfaktor von 2,75 entfallen. Die technische Ausführungsart sollte grundsätzlich durch den Vorhabenträger bestimmt werden. Eine Erdverkabelung sollte insbesondere im Nahbereich größerer Wohnbebauung berücksichtigt werden können, aber nicht zwingend sein. Eine vom Vorhabenträger nicht beantragte Kabelvariante sollte nicht allein aufgrund des bisherigen Erdkabelvorrangs Gegenstand einer vollständigen Alternativenprüfung sein.

Effekt

Wegfall paralleler Variantenplanungen, geringere Planungs- und Investitionskosten, höhere Rechtssicherheit und schnellere Umsetzung von 110-kV-Vorhaben.

C. Bestandsnetz: Planfeststellung und Anzeigeverfahren

Unwesentliche Änderungen bestehender Hochspannungsfreileitungen von einer neuen Planfeststellung ausnehmen

Problem

Standardmaßnahmen an bestehenden Leitungen sind nicht hinreichend klar vom Planfeststellungs- und Anzeigeerfordernis ausgenommen. Dadurch entsteht auch bei Maßnahmen ohne wesentliche neue Betroffenheiten zusätzlicher Verfahrensaufwand.

Lösungsvorschlag

In den §§ 43 und 43f EnWG sollte klargestellt werden, dass unwesentliche Änderungen und Erweiterungen bestehender Hochspannungsfreileitungen keiner neuen Planfeststellung bedürfen. Erfasst werden sollten insbesondere Umbeseilungen, Zubeseilungen, der Austausch funktional vergleichbarer Anlagenteile sowie standortnahe Mast- und Fundamentänderungen. Für Masterhöhungen bis 20 Prozent außerhalb von Natura-2000-Gebieten innerhalb einer bestehenden genehmigten Trasse sollte dies ausdrücklich gelten. Erforderliche Einzelgenehmigungen und Fachbehördenabstimmungen bleiben unberührt. Zugleich muss die Möglichkeit bestehen bleiben, auf Antrag des Netzbetreibers ein fakultatives Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Effekt

Konzentration der Planfeststellung auf wesentliche Vorhaben, weniger Schnittstellen und geringerer Verfahrensaufwand sowie eine schnellere Sanierung und Verstärkung des Hochspannungsnetzes.

Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG für privilegierte Bestandsmaßnahmen weiter reduzieren

Problem

Umbeseilungen, Zubeseilungen, standortnahe Maständerungen und technisch notwendige Masterhöhungen sind teilweise privilegiert, lösen in der Praxis aber weiterhin Anzeige- und Prüfaufwand aus. Zudem besteht Unsicherheit, ob notwendige Fundamentänderungen von der Privilegierung erfasst sind.

Lösungsvorschlag

Für bereits privilegierte Bestandsmaßnahmen sollte neben der UVP-Prüfung auch auf das Anzeigeverfahren verzichtet werden. Standortnahe Maständerungen und Masterhöhungen bis 20 Prozent sollten einschließlich technisch notwendiger Fundamentänderungen ausdrücklich erfasst werden. Soweit ein Anzeigeverfahren bestehen bleibt, sollte die behördliche Entscheidung innerhalb einer kurzen gesetzlichen Frist erfolgen.

Effekt

Deutliche Verfahrensreduktion bei einer großen Zahl von Maßnahmen im bestehenden Netz, mehr Rechtssicherheit und eine schnellere Netzverstärkung.

D. Umweltprüfung sowie Natur- und Artenschutz

UVP-Privilegierung auf typische Maßnahmen in bestehenden oder bestandsnahen Trassen ausweiten

Problem

Änderungen und Ersatzneubauten in bestehenden oder bestandsnahen Trassen lösen häufig UVP-Vorprüfungen aus, obwohl die zusätzlichen Auswirkungen gegenüber dem Bestand begrenzt oder nur temporär sind. Regelmäßig ergebnislose Vorprüfungen binden Kapazitäten bei Vorhabenträgern,

Gutachtern und Behörden. Zugleich muss eine gesetzliche Privilegierung so ausgestaltet sein, dass klare und rechtssichere Prüfmaßstäbe bestehen.

Lösungsvorschlag

Die Privilegierung in Anlage 1a Nummer 6 UVPG sollte über punktuelle Masttausche hinaus erweitert werden. Ausdrücklich erfasst werden sollten Umbeseilungen, Zubeseilungen, standortnahe Maständerungen sowie abschnittsweise oder vollständige Ersatzneubauten in bestehenden beziehungsweise bestandsnahen Trassen. UVPG und EnWG sollten widerspruchsfrei ausgestaltet werden. Soweit eine Vorprüfung weiterhin erforderlich ist, sollte sie auf zusätzliche oder geänderte Auswirkungen gegenüber dem Bestand konzentriert werden. Erforderliche Schutzprüfungen bleiben unberührt.

Effekt

Wegfall zahlreicher regelmäßig ergebnisloser Vorprüfungen und Beschleunigung typischer Bestandsmaßnahmen bei zugleich klaren und rechtssicheren Prüftatbeständen.

Bestandstrassenprivilegierung mit dem Gebiets- und Artenschutz verzahnen

Problem

Die Bestandstrassenprivilegierung nach § 43 Abs. 3 bis 3c EnWG kann bei Natura-2000- und Artenschutzkonflikten durch umfassende Alternativenprüfungen, Umtrassierungen oder Teilverkabelungen erheblich an Wirkung verlieren. Dies betrifft auch Ersatzneubauten ohne wesentliche neue räumliche Betroffenheiten. Die Vorteile vorbelasteter Infrastrukturkorridore werden dadurch im naturschutzrechtlichen Prüfprogramm nicht ausreichend berücksichtigt.

Lösungsvorschlag

Bevorzugt sollten § 43 Abs. 3 Satz 3 bis 6 EnWG gestrichen werden. Dadurch würde verhindert, dass die gesetzliche Privilegierung der Bestandstrasse durch eine weitreichende Prüfung außerhalb des bestehenden Trassenraums faktisch wieder aufgehoben wird. Hilfsweise sollte eine Prüfung außerhalb des bestehenden Trassenraums nur bei Parallelneubauten im Sinne des § 3 Nummer 5 NABEG und nur aus zwingenden Gründen erforderlich sein. Bei einem Parallelneubau können aufgrund der Errichtung einer zusätzlichen Leitung neue räumliche Betroffenheiten entstehen. Bei einem Ersatzneubau in der Bestandstrasse ist dies regelmäßig nicht in vergleichbarem Umfang der Fall. Mindestens sollte in § 43 Abs. 3 EnWG klargestellt werden, dass die Prüfung zumutbarer Alternativen im Rahmen des § 34 Abs. 3 Nummer 2 BNatSchG und des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG auf Trassen beschränkt ist, die technisch gleich geeignet, energiewirtschaftlich vertretbar, zeitlich realisierbar und hinsichtlich der Erhaltungsziele gegenüber der Bestandstrasse offensichtlich vorzugswürdig sind. Schutz- und Minderungsmaßnahmen sowie die unionsrechtlichen Anforderungen bleiben maßgeblich.

Effekt

Ein rechtssicherer und handhabbarer Abwägungs- und Ausnahmepfad, eine stärkere Nutzung vorbelasteter Infrastrukturkorridore, eine geringere zusätzliche Flächeninanspruchnahme und höhere Planungssicherheit.

Natur- und Artenschutzprüfungen bei Bestandsänderungen verhältnismäßig ausgestalten

Problem

Bei kleineren oder unwesentlichen Änderungen bestehender Netzanlagen werden teilweise routinemäßig umfangreiche Artenschutz-, Eingriffs- und landschaftspflegerische Prüfungen verlangt, obwohl häufig keine neuen Betroffenheiten entstehen und die Auswirkungen überwiegend temporär

sind. Aufwand und Erkenntnisgewinn stehen dabei nicht immer in einem angemessenen Verhältnis. Vorhandene Daten werden zudem nicht durchgängig genutzt.

Lösungsvorschlag

Die Prüfung sollte auf zusätzliche oder geänderte Auswirkungen gegenüber dem Bestand konzentriert werden. Für standardisierte Maßnahmen sollten vereinfachte Nachweise, beispielsweise Begehungsprotokolle, ausreichen, sofern keine konkreten Hinweise auf relevante neue Betroffenheiten bestehen. Bestandsaufnahme, Konfliktbewertung und geeignete Minderungsmaßnahmen sollten im Erläuterungsbericht gebündelt werden können. Gesonderte Artenschutz- und Eingriffsprüfungen oder umfangreiche landschaftspflegerische Begleitpläne sollten nur bei konkretem fachlichem Anlass verlangt werden. Ergänzend sollten bundesweit möglichst einheitliche Bewertungsmaßstäbe für typische Bestandsmaßnahmen entwickelt werden.

Effekt

Weniger Kartierungs-, Prüf- und Gutachtenaufwand, kürzere Projektlaufzeiten und eine Konzentration auf tatsächlich relevante Umweltrisiken, ohne das naturschutzrechtliche Schutzniveau pauschal abzusenken.

Vorhandene Umwelt- und Artenschutzdaten besser nutzbar machen

Problem

Artenschutz- und Umweltdaten liegen häufig bereits bei Behörden, öffentlichen Stellen oder Umweltvereinigungen vor, stehen Vorhabenträgern jedoch nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht in digital nutzbaren Formaten zur Verfügung. Dadurch werden Untersuchungen mehrfach durchgeführt und Kartierungszeiträume unnötig verlängert.

Lösungsvorschlag

Relevante und hinreichend aktuelle Umwelt- und Artenschutzdaten sollten für Genehmigungsverfahren verpflichtend in digital nutzbarer Form bereitgestellt werden. Erhebungszeitpunkt, räumliche Abdeckung, Methodik und Nutzungsrechte sollten transparent dokumentiert sein. Vorhandene geeignete Daten sollten vorrangig genutzt werden. Neue Erhebungen sollten nur verlangt werden, soweit konkrete und entscheidungserhebliche Datenlücken bestehen.

Effekt

Vermeidung doppelter Datenerhebungen, geringere Gutachtenkosten, kürzere Planungszeiten und schnellere Genehmigungsverfahren.

E. Kompensation und Ausgleich

Realkompensation und Ersatzzahlung gleichstellen

Problem

Die Suche, Sicherung und Umsetzung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzflächen kann Genehmigungen erheblich verzögern. Besonders in Regionen mit knappen Flächen steht die Flächenkonkurrenz einer zeitnahen Realkompensation entgegen. Landesrechtliche Abweichungen können eine bundeseinheitliche Beschleunigungswirkung schwächen.

Lösungsvorschlag

Mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz wurden Ersatzzahlung und Realkompensation für relevante Projekte der Energiewende gleichgestellt. Diese Wahlmöglichkeit sollte bundesweit einheitlich und dauerhaft umgesetzt werden. Landesrechtliche Regelungen dürfen die Gleichstellung nicht faktisch

unterlaufen. Ergänzen um: Ersatzgeld auch für Artenschutz. Die Möglichkeit einer Ersatzgeldzahlung sollte zudem auf artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeweitet werden. Dabei sollte der Erhalt bestehender Artenbestände im Vordergrund stehen und durch den gezielten Einsatz des Ersatzgeldes unterstützt werden.

Effekt

Schnellere und flexiblere Erfüllung der Kompensationspflichten, geringerer Flächensicherungsaufwand und Entkopplung der Genehmigung von der kurzfristigen Verfügbarkeit konkreter Kompensationsflächen.

Kompensationsarten, Ausgleichsmaßnahmen und Berechnungsfaktoren vereinheitlichen

Problem

Art und Umfang der Kompensation, die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen sowie die anzuwendenden Berechnungsfaktoren unterscheiden sich zwischen Ländern und Behörden erheblich. Dadurch werden identische Maßnahmen regional unterschiedlich aufwendig und teuer. Teilweise werden vorhandene Nutzungen und Vorbelastungen nicht ausreichend berücksichtigt. Zugleich führen unterschiedliche Anforderungen zu umfangreichen Einzelfallprüfungen.

Lösungsvorschlag

Es sollten bundesweit nachvollziehbare und möglichst einheitliche Maßstäbe für Kompensationspflicht, Kompensationsart, standardisierte Ausgleichsmaßnahmen und Berechnungsfaktoren entwickelt werden. Die Vereinheitlichung darf nicht zu einer Verschärfung der bestehenden Anforderungen führen, sondern sollte sich an praktikablen und beschleunigungsorientierten Maßstäben orientieren. Maßgeblich sollte die tatsächliche zusätzliche Beeinträchtigung gegenüber dem Bestand sein. Vorhandene Nutzungen und Vorbelastungen sind anzurechnen. Für typische Maßnahmen an Netzinfrastruktur sollten standardisierte Ausgleichsmaßnahmen und vereinfachte Nachweisverfahren entwickelt werden.

Effekt

Weniger Einzelfallprüfungen und Gutachten, besser kalkulierbare Kosten, mehr Rechts- und Planungssicherheit und eine einheitlichere Genehmigungspraxis zwischen den Ländern.

F. Grundstücksrecht, Dienstbarkeiten und Entschädigung

Besitzeinweisung, Dienstbarkeiten und Entschädigungsregeln harmonisieren

Problem

Gesonderte Verfahren zur Besitzeinweisung sowie ausstehende Dienstbarkeiten können den Baubeginn trotz vollziehbarer Zulassung verzögern. Bei Linienvorhaben können bereits einzelne nicht verfügbare Grundstücke die Umsetzung ganzer Bauabschnitte blockieren.

Lösungsvorschlag

Die Besitzeinweisung sollte möglichst mit der Zulassungsentscheidung verbunden werden. Der im Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagene Ansatz eines § 44d EnWG zur gesetzlichen Besitzeinweisung sollte aufgegriffen werden. Danach soll der Grundstückszugriff mit Erlass der Zulassungsentscheidung ermöglicht werden, während Eigentumsfragen und Entschädigungsansprüche gesondert geklärt werden können. Ergänzend sollten Dienstbarkeitseintragungen vereinfacht und die Entschädigungsregeln für Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber harmonisiert werden.

Effekt

Früherer Grundstückszugriff und Baubeginn, weniger parallele Verfahren und Entlastung der zuständigen Behörden.

G. Bauordnungsrecht und standardisierte Nebenanlagen

Baugenehmigungsfreiheit für Fundamente von Transformatoren und Spulen schaffen

Problem

Die Genehmigung standardisierter Fundamente für Transformatoren und Spulen verursacht zusätzlichen administrativen Aufwand und kann den Ausbau von Umspannwerken und Netzanschlüssen verzögern. Die bauordnungsrechtliche Behandlung unterscheidet sich zwischen den Ländern.

Lösungsvorschlag

Die Landesbauordnungen sollten bundesweit abgestimmt eine Baugenehmigungsfreiheit für standardisierte Fundamente von Transformatoren und Spulen im Verteilnetz vorsehen. Technische, statische und sicherheitsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt und können über standardisierte Nachweise abgesichert werden.

Effekt

Beschleunigung des Netzausbaus, weniger Bürokratieaufwand und einheitlichere Rahmenbedingungen für standardisierte Anlagenkomponenten.

Baugenehmigungsfreiheit für Einfriedungen im Verteilnetz vereinheitlichen

Problem

Für Zäune und Schutzumfriedungen von Netzanlagen sind teilweise weiterhin Baugenehmigungen erforderlich, obwohl es sich regelmäßig um standardisierte Nebenanlagen zum Schutz kritischer Infrastruktur handelt. Die unterschiedlichen landesrechtlichen Vorgaben führen zu zusätzlichem Aufwand und können die Inbetriebnahme neuer oder erweiterter Anlagen verzögern.

Lösungsvorschlag

Die Landesbauordnungen sollten bundesweit abgestimmt eine Baugenehmigungsfreiheit für Einfriedungen von Anlagen des Verteilnetzes bis zu einer Höhe von 2,5 Metern vorsehen. Besondere örtliche Anforderungen, insbesondere des Denkmal-, Natur- oder Nachbarrechts, bleiben unberührt.

Effekt

Schnellere Sicherung kritischer Infrastruktur, beschleunigte Netzanschluss- und Ausbauprojekte, weniger Verwaltungsaufwand und einheitlichere Rahmenbedingungen.

H. Rechts- und Planungssicherheit gewährleisten

Materielle Präklusion im Umweltschutz wieder einführen

Problem

Nach der derzeitigen Rechtslage können in Gerichtsverfahren gegen Planfeststellungsbeschlüsse auch nach Abschluss von Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Planfeststellung noch neue Einwände vorgebracht werden. Dies führt zu drei zentralen Problemen: Erstens können Verfahren durch das schrittweise Nachschieben neuer Argumente über Jahre verzögert werden. Zweitens erhöht das fortbestehende Klagerisiko den Druck auf Genehmigungsbehörden, möglichst umfassend und risikovermeidend zu prüfen, selbst wenn die fachlich beste Lösung bereits feststeht. Drittens entsteht selbst für bereits errichtete und betriebene Infrastruktur ein Risiko nachträglicher

gerichtlicher Beanstandungen, die umfangreiche Änderungs- oder sogar Rückbauverfahren nach sich ziehen können.

Lösungsvorschlag
Im Umweltrecht sollte die materielle Präklusion in ihrer Wirkung faktisch wieder eingeführt werden. Einwendungen und Klagegründe müssten innerhalb klar definierter Fristen vorgebracht werden. Im Gegenzug könnten die Fristen für die Beteiligung gegenüber dem heutigen Stand angemessen verlängert und die Beteiligten umfassend über ihre Mitwirkungsrechte sowie die Folgen verspäteter Einwendungen informiert werden. Nach Ablauf der Frist sollten grundsätzlich keine neuen Sachverhalte oder Einwände mehr in das Verfahren eingebracht werden können.

Effekt
Mehr Rechtssicherheit für Vorhabenträger, Behörden und betroffene Bürger. Einwendungen würden frühzeitig gebündelt und könnten im Verfahren vollständig abgearbeitet werden, statt über Jahre nachgeschoben zu werden. Genehmigungsbehörden erhielten größere Planungssicherheit und könnten pragmatischer entscheiden. Insgesamt würden Gerichtsverfahren verkürzt, Planfeststellungsbeschlüsse bestandsfester und der Netzausbau schneller umgesetzt werden.